SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4756/08 von Carl Lang (NI) an die Kommission

Betrifft: Einzelkläranlagen

Ist ein Wohnhaus nicht an ein Abwassernetz angeschlossen, muss es mit einer individuellen Kläranlage für die Reinigung von Haushaltsabwässern ausgestattet sein, damit die Abwässer entsorgt werden und die Umwelt geschützt wird.

Die Abwasserreinigung wird entweder von der Gemeinde selbst betrieben oder einer privaten Gesellschaft übertragen. Für die Einzelklärung von Abwässern gibt es unterschiedliche Reinigungsanlagen, die auch dann eine Klärung ermöglichen, wenn das normale Netz nicht in Anspruch genommen werden kann. Solche Anlagen stellen in Frankreich eine Ausnahme dar und müssen von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Service Public d'Assainissement Non Collectif – SPANC) entsprechend dem Allgemeinen Kodex der Gebietskörperschaften (Artikel L224-8 und 9) genehmigt werden.

Die Grundzüge der Abwasserreinigung in Frankreich ergeben sich aus der Richtlinie 91/271/EWG¹ des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Die geltende französische Verordnung für die Einzelklärung von Abwasser trägt die Bezeichnung DTU64-1.

Es gibt aber inzwischen eine neue europäische Regelung, die durch AFNOR in französisches Recht umgesetzt wurde, unter der Bezeichnung NF EN 12566-3. Diese soll angeblich seit Juli 2008 in Kraft sein.

Laut der französischen Verordnung DTU 64-1 ist für eine Mikrokläranlage mit Belebtschlamm eine Ausbringung der Schlämme zwingend vorgeschrieben, wohingegen die in französisches Recht umgesetzte europäische Norm NF CE12566-3 eine unmittelbare Einleitung in das Oberflächenwassernetz gestattet, z. B. in einen Graben usw.

Welche dieser Normen ist rechtskräftig? Müssen Einzelkläranlagen jetzt den seit Juli 2008 geltenden europäischen Rechtsvorschriften entsprechen?

<sup>1</sup> ABI. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

739461.DE PE 411.730